

Nebentätigkeitsgenehmigung für Früherkennungsuntersuchungen

Die Durchführung der Früherkennungsmaßnahmen im Rahmen der sozialen Krankenversicherung ist mit der Neufassung des § 368 Abs. 2 RVO durch das Zweite Krankenversicherungsänderungsgesetz ausschließlich den Kassenärztlichen Vereinigungen übertragen worden, die nach § 368 Abs. 1 RVO den gesetzlichen Auftrag haben, die kassenärztliche Versorgung in ihrem Bereich zu gewährleisten und sicherzustellen.

Es gehört nicht zu den arbeitsvertraglichen Pflichten eines Assistenzarztes an einem kommunalen Krankenhaus, solche Untersuchungen, deren Durchführung ihm die Kassenärztliche Vereinigung übertragen hat, vorzunehmen. Der Krankenhausträger kann die Nebentätigkeitsgenehmigung hierfür nur versagen, wenn zu besorgen ist, daß die dienstlichen Leistungen des Arztes oder andere dienstliche Interessen hierdurch beeinträchtigt würden.

Urteil des Arbeitsgerichts Elms-
horn vom 1. Februar 1973 1 Ca
739/72 DÄ

Probefahrt eines Kaufinteressenten

Überläßt ein Kraftfahrzeughändler einem Kaufinteressenten das Kraftfahrzeug zur Probefahrt und wird das Fahrzeug dabei infolge leichter Fahrlässigkeit des Fahrers beschädigt, so kann der Händler dann keinen Ersatz für den Schaden verlangen, wenn dieser im Zusammenhang mit den einer Probefahrt eigentümlichen Gefahren steht.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 7. 6. 1972, abgedruckt in „Monatsschrift für deutsches Recht“ 1972 Seite 774 DÄ

Schwerpunkte der Bundestagsarbeit

Hans Heinrich Schmidt (Kempten) MdB

Unmittelbar nach der Bundestagswahl baten wir sämtliche im VII. Deutschen Bundestag vertretenen Ärzte und Zahnärzte, die Schwerpunkte ihrer parlamentarischen Arbeit zu skizzieren. Inzwischen sind die Stellungnahmen der von uns befragten Abgeordneten im DEUTSCHEN ÄRZTEBLATT veröffentlicht worden. In dieser Ausgabe schließen wir die Veröffentlichung der sozial- und gesundheitspolitischen Äußerungen der Sprecher der einzelnen Bundestagsfraktionen ab. Zu Wort kommt der Vorsitzende des Arbeitskreises III „Arbeits-, Sozial- und Gesundheitspolitik“ der FDP-Bundestagsfraktion, Hans Heinrich Schmidt (Kempten), der dem Deutschen Bundestag seit 1961 in ununterbrochener Folge angehört (lesen Sie dazu auch DEUTSCHES ÄRZTEBLATT Heft 11/73, Seite 668 ff., Heft 19/73, Seite 1242 f., und Heft 26/73, Seite 1723 f.).

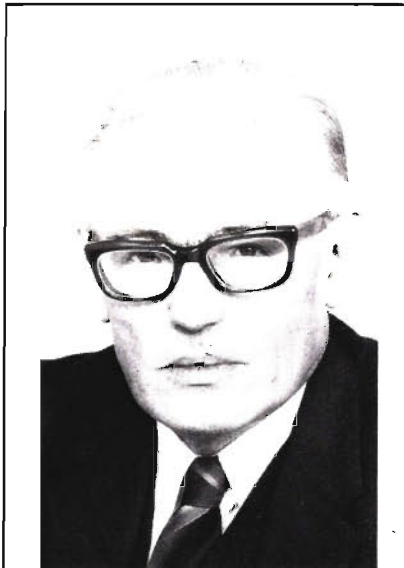
Wie bisher wird das Gesundheitswesen auch in dieser Legislaturperiode eine politisch bedeutende Rolle spielen. Dabei haben wir uns nicht nur mit einer Änderung und Verbesserung im einen oder anderen Bereich, sondern auch mit Heillehren aller Art auseinanderzusetzen. Für meine Tätigkeit im Parlament ist die Koalitionsvereinbarung maßgebend, die in der Regierungserklärung vom 18. Januar 1973 ihren Niederschlag mit der Feststellung gefunden hat: „Am Grundsatz der freien Arztwahl und einer freien Ausübung der Heilberufe wollen wir festhalten.“ Die künftige Gestaltung des Sozialversicherungsrechts wird auch zeigen, daß die Sozialisierungsbefürchtungen innerhalb der Ärzteschaft zumindest gegenüber der Koalition nicht begründet sind.

Nach dem momentanen Stand der Dinge liegen die Schwerpunkte der Entscheidungen in folgenden Bereichen: Die kostenmäßigen Entwicklungen in der gesetzlichen Krankenversicherung, insbesondere in der Krankenversicherung der Rentner, haben zu der Forderung geführt, die Beitragsbemessungsgrenze und Pflichtversicherungsgrenze der Krankenversicherung um ein Drittel zu erhöhen, d. h. an die der gesetzlichen Renten-

versicherung anzugleichen. Ich habe dagegen aus zwei Gründen meine Bedenken geäußert:

▷ Aus grundsätzlichen Erwägungen wollen wir Freien Demokraten einem möglichst großen Kreis von Versicherten die Wahlfreiheit erhalten, ob sie ihre Vorsorge gegen das Risiko Krankheit in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung treffen. Jede Erhöhung der Grenze über die allgemeine Einkommensentwicklung und den jetzigen Satz von 75 Prozent schränkt diese Wahlfreiheit ein.

▷ Zum anderen wäre es illusorisch zu glauben, daß damit langfristig finanzielle Engpässe überwunden werden könnten. Da eine Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze über den jetzigen Prozentsatz hinaus den einzelnen Kassen auf Grund der unterschiedlichen Struktur der Mitgliedschaft in sehr ungleicher Weise zugute käme, würden die Probleme nicht gelöst. Die Folge wären nur weitere Forderungen nach einem wie immer auch gearteten Finanzausgleich zwischen den Kassen oder nach Staatszuschüssen. Solche Tendenzen und Entwicklungen führen sehr schnell dazu, wegen partieller Mängel das ganze System der Selbstverwaltung, das Prinzip



Hansheinrich Schmidt (Kempten), geboren am 6. September 1922 in Leipzig; verheiratet, drei Töchter. Volksschule, humanistisches Gymnasium, 1940 Abitur. Nach Beginn des beabsichtigten Jura- und Volkswirtschaftsstudiums 1940 bis 1945 Kriegsteilnehmer; russische Kriegsgefangenschaft. Ausbildung als Volksschullehrer in Kempten (Allgäu); 1949 erste, 1951 zweite Lehramtsprüfung, 1960 Oberlehrer. 1955 Eintritt in die FDP, seit 1957 Kreisvorsitzender des FDP-Kreisverbandes Kempten. Mitglied des Landeskulturausschusses, seit 1958 stellvertretender Bezirksvorsitzender des FDP-Bezirksverbandes Schwaben; Mitglied des Landesvorstandes und des Landeshauptausschusses der FDP in Bayern sowie des Bundeshauptausschusses und der Bundesversammlung der FDP. Mitglied des Präsidiums des Bundes der Mitteldeutschen und Vizepräsident des Gesamtverbandes der SBZ-Flüchtlinge. Seine Anschrift: 8960 Kempten (Allgäu), Feichtmeyrstraße 40. Foto: Presse- und Informationszentrum, Bonn

der Gliederung und das Recht der Vertragsfreiheit zwischen den Partnern in Frage zu stellen. Nach Auffassung der FDP haben sich die erwähnten Prinzipien bewährt. Für eine zeitgemäße Gestaltung darf es jedoch nie an der Bereitschaft zu einer sachgemäßen Diskussion und Fortentwicklung fehlen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch die Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner zu sehen.

Die Entwicklung des Leistungsrechts der Krankenkassen steht in einem direkten Zusammenhang mit unserer allgemeinen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung. Ich halte daher die Einführung von weiteren vorbeugenden gezielten Maßnahmen für richtig, wenn ihre Durchführung auf breiter Grundlage gewährleistet ist. Die bisherigen Erfahrungen zwingen allerdings zu Überlegungen, ob es geraten erscheint, den Katalog auszuweiten, bevor nicht von dem vorhandenen Angebot auf Vorsorge in einem stärkeren Umfang als bisher Gebrauch gemacht wird.

Mit dem sogenannten Arbeitssicherheitsgesetz wird kein neues, aber ein weiteres spezifisches Arbeitsfeld eröffnet. Auch hier müssen die Dimensionen gesehen werden, die in den kommenden Jahren realisierbar sind. Es gilt vor allem darauf zu achten, daß durch die Wahrnehmung der betrieblichen gesundheitlichen Aufgaben keine Verwischung von Zuständigkeiten herbeigeführt wird, sondern daß eine sinnvolle Zusammenarbeit zwischen den Betriebsärzten und der niedergelassenen Ärzteschaft, wie auch mit anderen Institutionen der Gesundheitsversicherung erfolgt.

Auch in der Bundesrepublik ist eine Tendenz zu mehr Frauenarbeit festzustellen, die ihre besondere Freistellungsproblematik mit sich bringt, wenn es gilt, erkrankte Familienangehörige zu betreuen. Hier wird durch das sogenannte Leistungsverbesserungsgesetz ein

Schritt unternommen, der eine Reihe von Schwierigkeiten überwinden hilft, weil die Freistellung nicht mehr unter einem Vorwand gesucht zu werden braucht.

Der Bund hat im Rahmen seiner Zuständigkeit das Krankenhausfinanzierungsgesetz gestaltet und es dabei bewußt vermieden, von sich aus in die innere Struktur der Krankenhäuser einzugreifen. Wir Freien Demokraten haben ausdrücklich betont, daß die Pluralität im Krankenhaus erhalten bleiben soll und daß damit sowohl für neue Modelle als auch für Bewährtes der Weg frei ist.

Aus den Reihen der Anwaltschaft ist die Forderung erhoben worden, daß zum Beispiel bei der Vermutung einer Fahruntüchtigkeit die Ärzte verpflichtet werden sollen, diese Patienten den Behörden zu melden. Nach meiner Auffassung ist es aus grundsätzlichen Erwägungen völlig unmöglich, die Ärzteschaft auf diesem Wege zu einer Art polizeilichem Hilfsorgan der Behörden zu machen. Wenn Atteste über die Fahrtüchtigkeit erforderlich erscheinen, muß dies in anderer Form geschehen, aber nicht über unsichtbare Hintertüren, die die Vertrauensgrundlage zwischen Arzt und Patient nur gefährden können. Der Ruf nach mehr sozialer Gerechtigkeit und Sicherheit bedeutet in der Praxis noch mehr Gesetze, noch mehr Vorschriften und noch mehr Verwaltung und höhere Kosten über Steuern und Beiträge. Aber dies ist nur ein Teil. Wo neue Ansprüche geschaffen werden, gibt es auch automatisch neue Kontrollen über die Anspruchsvoraussetzungen im Leistungsfall; dies bedeutet ein immer stärkeres Eindringen in die persönlichsten Bereiche, die private Intimsphäre. Ich sehe eine meiner Aufgaben darin, dafür zu sorgen, daß die sozialpolitischen Entscheidungen bei Zielkonflikten auch den persönlichen Bereich des einzelnen wahren helfen, und daß nicht zielbewußt oder unbeabsichtigt eine kalte Entmündigung des Bürgers erfolgt.